

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bezirk Waldenburg

Rechtsform Art. 1

Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Bezirk Waldenburg besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Die SP Bezirk Waldenburg bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei Baselland (SPBL) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

Zweck und Ziel Art. 2

Die SP Bezirk Waldenburg setzt sich für die Verwirklichung demokratischer, sozialer und ökologischer Anliegen in den zugehörigen Gemeinden ein. Sie orientiert sich dazu an den Programmen der SPBL und der SP Schweiz.

Die SP Bezirk Waldenburg fördert den politischen Diskurs mit Informationsarbeit und der direkten Mitwirkung am politischen, sozialen und kulturellen Leben in den Gemeinden des Bezirks Waldenburg. Sie setzt sich ein für die ökonomische und ökologische Entwicklung der Region.

Mitgliedschaft Art. 3

Mitglied kann werden, wer Programm und Statuten anerkennt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder der SP Bezirk Waldenburg erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft der SPBL und der SP Schweiz.

Der Austritt wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes beim Vorstand. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldig während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Rechte Art. 4

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.

Jedes Mitglied kann bei internen Wahlen zur Besetzung eines Parteiamtes der Sektion kandidieren. Bei der Bestellung einer Kandidatur für ein politisches Mandat können auch Sympathisantinnen und Sympathisanten nominiert werden, wenn sie sich gegenüber dem Vorstand bereit erklären, während ihrer Amtsdauer keiner anderen Partei beizutreten und die Mandatssteuer zu entrichten.

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die Parteiversammlung regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert.

Jede Person, die auf einer Liste der SP in eine Behörde gewählt worden ist, übt ihr Mandat unabhängig von Weisungen, Direktiven und Beschlüssen der Partei nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie hat Anspruch auf Unterstützung durch die Partei.

Pflichten

Art. 5

Jedes Mitglied hat den von der SP Bezirk Waldenburg festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird in der ersten Jahreshälfte erhoben und ist jeweils am 30.6. fällig.

Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag hin die Beitragszahlung erlassen oder einen Aufschub gewähren.

Die Mandatsträger/innen sind zur Entrichtung der Mandatssteuer verpflichtet. Die Mandatssteuer ist am 31. Januar des Folgejahres fällig.

Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen/Revisoren
- die Delegierten
- die Ortsgruppen

Mitgliederversammlung

Art. 7

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr muss bis spätestens Ende April eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden, an welcher der Vorstand, die Revisoren und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger über die geleistete Arbeit und die Ergebnisse berichten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b Abnahme der Rechnung und des Berichts der Revisoren
- c Genehmigung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr
- d Aufnahme neuer Mitglieder
- e Wahl des Vorstandes
- f Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für ein Mandat
- h Wahl der Delegierten SPBL
- i Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Schweiz
- j Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- k Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern
- l Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr
- m Statutenänderungen
- n Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der

Versammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Aktuarin bzw. einem Aktuar, einer Kassierin bzw. einem Kassier und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Leitung und Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung von Ortsgruppensitzungen und Sektionsversammlungen
- Einzug der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern sowie Verwaltung der Kasse

Revisoren

Art. 9

Zwei Revisorinnen/Revisoren kontrollieren die Rechnung. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Delegierte

Art. 10

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten vertreten die SP Bezirk Waldenburg an den Delegiertenversammlungen der SPBL beziehungsweise an den Parteitag der SP Schweiz.

Ortsgruppen

Art. 11

Die Mitglieder der einzelnen Dörfer im Bezirk Waldenburg können sich bei Bedarf vor Gemeindeversammlungen und kommunalpolitischen Veranstaltungen treffen und spezielle Geschäfte oder Wahlen vorbereiten. Bei Gemeindewahlen wird der Wahlkampf für SP-KandidatInnen in den einzelnen Gemeinden aus der Sektionskasse der SP Bezirk Waldenburg gleichberechtigt finanziert.

Die Ortsgruppen unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig bei ihren Aktionen und Veranstaltungen.

Sektionsversammlungen

Art. 12

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte werden alle Mitglieder der Sektion je nach Bedarf zu einer Sektionsversammlung einberufen, um Stellungnahmen und Beschlussfassungen zu allen politischen Tagesfragen vornehmen zu können.

Finanzen Art. 13

Das Parteivermögen der SP Bezirk Waldenburg wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, Mandatssteuern, Spenden und Einnahmen aus Sektionsveranstaltungen. Das aktuelle Vereinsvermögen der vorbestehenden Sektionen Niederdorf-Hölstein, Oberdorf/Waldenburg, und Reigoldswil u.U. wird mit Inkrafttreten dieser Statuten in das Parteivermögen der neuen Sektion Bezirk Waldenburg überführt.

Haftung Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen Art. 15

Die Sektionsstatuten können an einer Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Mitglieder werden mindestens zehn Tage voraus über die geplanten Änderungen orientiert.

Bei einer allfälligen Auflösung der Sektion geht das Vermögen samt Archiven an die SPBL über. Wenn sich mindestens drei Mitglieder einer Auflösung widersetzen, kann die Sektion nicht aufgelöst werden.

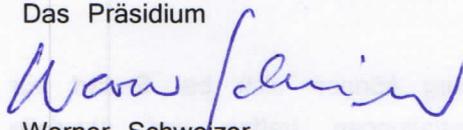
Inkrafttreten Art. 16

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15. 1. 2013 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Sektionen Niederdorf-Hölstein, Oberdorf/Waldenburg und Reigoldswil u.U.; diese vorbestehenden Sektionen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

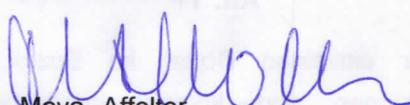
Oberdorf, den 15. 1. 2013

SP Sektion Bezirk Waldenburg

Das Präsidium


Werner Schweizer

Das Aktuariat


Maya Affolter

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der SPBL am **2.12.13**

